

Kreistag: 30.08.2024

Tagesordnungspunkt: 3 Beschluss einer Geschäftsordnung für
den Kreistag des Westerwaldkreises

Vorlage-Nr.: 0001/XI

Sachlage:

Nach § 30 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) beschließt der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder eine Geschäftsordnung im Rahmen der Bestimmungen der Landkreisordnung.

Die Geltung der Geschäftsordnung ist nach § 30 Abs. 2 LKO auf die Wahlzeit des Kreistages beschränkt; nach der Neuwahl des Kreistages hat dieser über die Geschäftsordnung neu zu beschließen.

Der beiliegende Entwurf entspricht weitestgehend der Geschäftsordnung der vergangenen Wahlperiode. Es wurde lediglich als § 5 Abs. 6 die Möglichkeit zur Beschlussfassung mittels Umlaufverfahren im Falle außergewöhnlicher Notsituationen ergänzt:

(6) Bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Kreistagsmitglied einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- und Telefonkonferenzen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmt. § 28 Abs. 1 S. 3 LKO gilt entsprechend. Der Kreistag ruft in seiner nächsten Präsenzsitzung die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf und kann diese aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 LKO entgegenstehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.

Beschlussvorschlag:

Der beiliegende Entwurf einer Geschäftsordnung für den Kreistag des Westerwaldkreises wird beschlossen.

